

durch Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug. Sind die Gründe für die Überweisung weggefallen, ist die Überweisung rückgängig zu machen.

3 Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichtes, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 7

Die Überweisung Strafgefangener vom allgemeinen in den erleichterten Vollzug oder vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden werden, wenn das im Interesse der Erziehung erforderlich ist.

§ 16

Haftstrafe

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung solcher Ordnungsbestimmungen, die nachdrücklich eine Disziplinierung fördern und unterstützen.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 8

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahrräumen.